

Das Reichsgericht weist diese Ansicht zurück aus folgenden Gründen: »Was die Behauptung anbelangt, das Gesetz vom 17. Dezember 1926 sei ungültig, so geht dieser Angriff vollkommen fehl.

Es kann ein begründeter Zweifel darüber nicht bestehen, daß das Gesetz vom 17. Dezember 1926 nach dem Willen des Gesetzgebers am 1. Januar 1927 in Kraft treten *sollte*. Es ist aber an diesem Tage auch *in Kraft getreten*. Nach dem Wortlaute und Sinn des Art. 71 der RV. ist nicht erforderlich, daß, sofern ein Gesetz zu einem anderen Zeitpunkte als mit dem vierzehnten Tage nach seiner Verkündung in Kraft treten soll, dieses *wörtlich unter allen Umständen* im Gesetze angeführt sein muß. Nach feststehender Rechtsprechung des Reichsgerichts — vgl. RGZ. Bd. 89 S. 187 f. und Staudinger BGB. Bd. I S. 551 — gilt der im § 133 BGB. für die Auslegung von Willenserklärungen aufgestellte Grundsatz auch für die *Auslegung von Gesetzen*. Deshalb kommt es lediglich darauf an, ob im Gesetze vom 17. Dezember 1926 der Wille des Gesetzgebers, daß es *am 1. Januar 1927 in Kraft treten* solle, einen hinreichend bestimmten Ausdruck gefunden hat.

Nach der Fassung des Gesetzes vom 17. Dezember 1926, zusammengehalten mit dem früheren Gesetze vom 21. Dezember 1925, muß diese Frage bejaht werden. Denn nach seinem Sinne und Wortlaute läßt Art. I des Gesetzes vom 17. Dezember 1926 nur die Deutung zu, daß das Gesetz vom 21. Dezember 1925 *nicht* mit dem 31. Dezember 1926 *außer Kraft* treten, sondern bis zum 30. Juni 1928 fort dauern soll. Das Gesetz vom 17. Dezember 1926 ändert ja am Gesetze vom 21. Dezember 1925 nur einige Worte über den *Zeitpunkt* des *Außerkrafttretens*, bestätigt also mit klaren Worten seine *ununterbrochene Fortdauer bis zum 30. Juni 1928*. Daraus folgt zwingend: Da das alte Gesetz vom 21. Dezember 1925 mit Ablauf des 31. Dezember 1926 außer Kraft getreten ist, hat die Geltung des neuen Gesetzes mit dem 1. Januar 1927 begonnen.

Liegt sonach eine besondere Bestimmung über das Inkrafttreten des Gesetzes vom 17. Dezember 1926 vor, dann kommt der allgemein festgesetzte Termin — 14 Tage nach Ausgabe des Reichsgesetzblattes — nicht weiter in Betracht.

Nach alledem geht die Behauptung der Revision, wegen der Ungültigkeit des Gesetzes vom 17. Dezember 1926 könne hier die Verletzung des § 286 ZPO. gerügt werden, vollkommen fehl.«

* * *

2) 24. Mai 1927 (III 355/26). (RGZ. Bd. 117, S. 138)

Staatsnotwehr und Presse

1. *Polizeiliche Maßnahmen gegen die Presse, die durch daß Preßgesetz nicht vorgesehen sind, sind, unzulässig.*

44*

2. *Ein Staatsnotrecht besteht nur innerhalb der durch die Verfassung gezogenen Grenzen.*

3. *Gegenüber rechtswidrigen Angriffen auf Staatsgüter besteht unter Umständen ein Notwehrrecht des Staates.*

Tatbestand. Die in H. erscheinende N.A. - Zeitung, die bei der Klägerin verlegt und gedruckt wird, enthielt im August 1923 Artikel, durch die nach Auffassung der staatlichen Behörden in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zu Gewalttätigkeiten aufgefordert und angereizt wurde. Am 11. August brachen in H. Unruhen aus, die zu blutigen Zusammenstößen zwischen der Polizei und der erregten Volksmenge führten. Nunmehr ordnete der Polizeipräsident in H. auf Anweisung des Oberpräsidenten am 12. August an, daß in der Druckerei der Zeitung die letzten Nummern der Zeitung, das an diesem Tage ausgeteilte Flugblatt sowie sämtliche in Druck und Satz befindlichen Teile der Zeitung und eine Parteibekanntmachung zu beschlagnahmen, daß ferner die Druckereimaschinen zur Verhütung weiterer strafbarer Handlungen verwendungsunfähig zu machen seien. In Ausführung dieser Anordnung machten noch an demselben Tage Polizeibeamte die Druckereimaschinen der Klägerin durch Losschrauben wichtiger Teile unbrauchbar und nahmen die losgeschraubten Maschinenteile in Verwahrung. Am 13. August wurden die Setzmaschinen, am 14. August noch einige andere Maschinen und Apparate der Setzerei in gleicher Weise außer Betrieb gesetzt.

Am 14. August 1923 berichtete der Oberpräsident in H. dem Reichsminister des Innern telegraphisch und schriftlich, daß er auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vom 10. August 1923 (RGBl. I S. 768) die N. A.-Zeitung wegen Aufforderung und Anreizung zu Gewalttätigkeiten vom 12. August an bis auf weiteres verboten habe und daß die Beschlagnahme durch die Polizeibehörde erfolgt sei; auch bat er um Bestätigung dieses Verbots. Durch Telegramm vom 17. August und Schreiben vom gleichen Tage teilte der Minister dem Oberpräsidenten mit, daß er die Zeitung auf Grund der genannten Verordnung des Reichspräsidenten für die Zeit vom 14. bis 27. August 1923 verbiete. Dieses Verbot wurde der Zeitung am 18. August zugestellt. Am gleichen Tage wurden die weggenommenen Maschinenteile der Klägerin zurückgegeben.

Die Klägerin verlangt vom beklagten Preußischen Staat Ersatz des Schadens, der ihr durch die gewaltsame Stilllegung ihres Druckereibetriebes in der Zeit vom 12. bis zum 18. August entstanden sei, da die Stilllegung vom Oberpräsidenten und vom Polizeipräsidenten schuldhaft und rechtswidrig angeordnet worden sei.

Der Beklagte hat Klagabweisung beantragt. Er bestreitet, daß die bezeichneten Beamten rechtswidrig gehandelt hätten. Das Verbot der N.A.-Zeitung sei nötig gewesen, da ihre aufhetzenden Artikel die damaligen Unruhen in Hannover verursacht oder mindestens verstärkt

hätten. Jedenfalls treffe die Beamten unter solchen Umständen kein Verschulden.

Die ersten Instanzen gaben der Klage statt. Die Revision hatte Erfolg aus folgenden

Gründen: »Die auf Anweisung des Oberpräsidenten in H. vom Polizeipräsidenten daselbst angeordnete, durch staatliche Polizeibeamte ausgeführte Unbrauchbarmachung der Druckerei- und Setzmaschinen der Klägerin bezweckte, das weitere Erscheinen der N. A.-Zeitung, die bei der Klägerin verlegt und gedruckt wurde, zu verhindern. Mit Recht hat das Berufungsgericht angenommen, daß diese Maßnahme durch die allgemeinen Aufgaben der Polizei bestimmende Vorschrift des § 10 ALR. II. 17 nicht gedeckt wurde. Denn nach § 1 des Reichsgesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 (RGL. S. 65) unterliegt die Freiheit der Presse nur den durch es selbst vorgeschriebenen oder zugelassenen Beschränkungen. Ein vorbeugendes polizeiliches Einschreiten gegen Inhalt und Verbreitung von Druckschriften sieht es nicht vor. Ebenso wenig wie die Herstellung und Herausgabe einer Druckschrift im voraus verboten werden kann, darf die Polizei sie unter Berufung auf den angeführten § 10 durch Anwendung unmittelbaren Zwanges verhindern.

Das Vorgehen der beteiligten Behörden gegen die Klägerin wird ebensowenig durch die Verordnung des Reichspräsidenten vom 10. August 1923 gerechtfertigt. Das dort durch § 1 zugelassene Verbot periodischer Druckschriften erfolgte nach § 3 Satz 1 das. durch den Reichsminister des Innern. Für die ihm gleichfalls übertragene Anordnung der Beschlagnahme war nach Satz 2 das. bei Gefahr im Verzuge auch die Polizeibehörde zuständig. Daraus ergab sich, daß sie zum Verbot periodischer Druckschriften auf Grund der genannten Verordnung nicht befugt war. Deshalb durfte sie auch nicht, ehe ein solches Verbot durch den Reichsminister des Innern vorlag, das Erscheinen einer Zeitung durch Anwendung unmittelbaren Zwanges unmöglich machen.

Fehl geht auch die Berufung des Beklagten auf ein staatliches Notrecht, das, wenn überhaupt von einem solchen gesprochen werden darf, jedenfalls nicht in dem vom Beklagten beanspruchten Umfange besteht. Es ist nicht richtig, daß bei Gefahr im Verzuge die oberste Staatsbehörde und ihre Stellvertreter berechtigt seien, nach Maßgabe der herrschenden Verhältnisse alle im Interesse der Sicherheit und Ordnung erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Vielmehr dürfen sie auch in außerordentlichen Zeiten, insbesondere zur Verhütung und Bekämpfung von Unruhen, nur die Mittel anwenden, die die Gesetze ihnen gestatten. Nach den allgemeinen Gesetzen nicht zulässige Eingriffe in die durch Art. 118 RVerf. gewährleistete Freiheit der Meinungsäußerung durch die Presse setzen voraus, daß diese Verfassungsbestimmung zuvor außer Kraft gesetzt wird. Dazu ist nach Art. 48 RVerf. nur der Reichspräsident und bei Gefahr im Verzuge die Landesregierung befugt. Diese wird in Preußen durch das Staatsministerium

gebildet (Art. 7 Preuß. Verf.; vgl. auch Art. 55 das.). Den Oberpräsidenten stehen, wenngleich sie beständige Kommissarien des Ministeriums (§ 4 der Vo. wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden vom 30. April 1815, GS. S. 85), Stellvertreter der obersten Staatsbehörden in besonderem Auftrage und bei außerordentlicher Veranlassung (§ 1 III der Instruktion für die Oberpräsidenten vom 31. Dezember 1825, GS. 1826 S. 1) sind, die in Art. 48 RVerf. vorgesehenen Befugnisse nicht zu. Die den Oberpräsidenten in § 11 Nr. 2 der genannten Instruktion übertragene Ermächtigung und Verpflichtung, bei außerordentlichen Ereignissen und Gefahr im Verzuge die augenblicklich erforderlichen Anordnungen zu treffen, berechtigt sie nur zu Maßnahmen, die sich im Rahmen der geltenden Gesetze halten, nicht aber dazu, diese einstweilen außer Kraft zu setzen oder sie unbeachtet zu lassen

Ist dem Berufungsurteil insoweit beizupflichten, so enthalten seine Ausführungen doch eine Lücke, die zu seiner Aufhebung zwingt. Mit Recht macht die Revision geltend, daß der Sachverhalt auch vom Gesichtspunkt der Notwehr aus hätte geprüft werden müssen. Nach den Behauptungen des Beklagten ist die Möglichkeit nicht auszuschließen, daß die Stilllegung des Druckereibetriebes der Klägerin eine Verteidigungsmaßnahme darstellte, die erforderlich war, um einen gegen den Bestand des Staates gerichteten, gegenwärtigen und rechtswidrigen Angriff abzuwenden. Allerdings handelt der Staat, der sich seinerinneren Angreifer erwehrt, der ihnen gegenüber sich selbst durchsetzen, den Fortbestand der gegebenen Staatsform sichern will, an sich nicht in Notwehr, sondern macht lediglich Gebrauch von der ihm zustehenden obersten Gewalt. Die Polizei, die zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung tätig wird, handelt auch dann, wenn die öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung durch Angriffe gegen den Staat als solchen gefährdet wird, nicht kraft Notwehr, sondern in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe. Grundsätzlich ist sie bei der Wahl ihrer Mittel unbeschränkt. Sie darf das tun, was nötig ist, um die öffentliche Ordnung aufrechtzuerhalten. Durch Sondervorschriften, so durch die des Preßgesetzes, ist aber für die Polizei die Möglichkeit ihrer Tätigkeit in verschiedenster Richtung begrenzt worden. Damit hat der Staat sich selbst und seinen Organen rechtliche Schranken gezogen, deren Überschreitung rechtswidrig ist, es sei denn, daß solche Rechtswidrigkeit wieder durch andere Rechtsnormen ausgeschlossen wird. Einen solchen die Rechtswidrigkeit des staatlichen Handels in den gedachten Fällen ausschließenden Rechtsgrund bildet die Notwehr. Ist der Fall der Notwehr gegeben, so entfällt die Annahme der Amtspflichtverletzung der beteiligten Beamten gegenüber der Klägerin. Die Voraussetzungen der Notwehr beurteilen sich aber hier, da über die zivilrechtlichen Folgen einer amtlichen, in Ausübung der öffentlichen Gewalt getroffenen Maßnahme zu entscheiden ist, nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche (§ 227). Unter den Voraussetzungen der Notwehr waren im vorliegenden Fall die in Frage

kommenden staatlichen Organe nicht mehr an die besonderen Vorschriften des Preßgesetzes gebunden. Denn die Presse muß sich, sofern sie als Werkzeug für einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff dient, die zu dessen Abwehr erforderliche Verteidigung gefallen lassen. Ist Notwehr, wie nicht zu bezweifeln, gegenüber Angriffen auf Rechtsgüter des Staates überhaupt zulässig, so fehlt es an einem Grunde, den Staat gegenüber solchen Angriffen, falls sie durch die Presse verübt werden, auf die Maßnahmen zu beschränken, die das Preßgesetz vorsieht. Es muß dann vielmehr wieder der Grundsatz des Preßgesetzes zur Geltung kommen, daß die Presse den allgemeinen Gesetzen unterliegt (vgl. § 20 Abs. 1 PreßGes.). . . .«

* * *

3) 24. Mai 1927 (III 370/26)¹⁾

Haftung des Staates für seine Beamten

Der Staat haftet für Unfälle, die auf Fahrlässigkeit beamteter Professoren bei der Vornahme von Experimenten anlässlich von Vorlesungen an der Universität zurückzuführen sind.

Tatbestand. In seiner an einer Universität gehaltenen Vorlesung über Experimentalchemie besprach der Professor Sch. Verbrennungserscheinungen und zeigte hierbei die Verbrennung durch Tetranitmethan. Hierbei barst der Brenner und seine zahlreichen Splitter wurden in den dicht besetzten Hörsaal geschleudert; hierdurch wurden Hörer getötet und verwundet. Zu letzteren gehört der Kläger, der die Vorlesung belegt hatte und besuchte. Aus diesem Anlaß haben er und sein Vater Schadensersatz-Ansprüche gegen den Beklagten, den preußischen Staat, erhoben.

Die Revision des Beklagten wird zurückgewiesen aus folgenden

Gründen: »Der Beklagte hat nicht bestritten, daß er, falls den Professor Sch. der Vorwurf einer Fahrlässigkeit trifft, zum Schadensersatz verpflichtet ist. Dem entspricht auch die Rechtslage, denn dann ist nachgewiesen, daß der genannte Beamte in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt die ihm seinen Hörern gegenüber obliegende Amtspflicht verletzt hat; die Verantwortlichkeit hierfür trifft alsdann nach Art. 131 RV. den Beklagten. Ausübung öffentlicher Gewalt ist nämlich nicht nur in der Betätigung staatlicher Zwangsgewalt, sondern auch in Ausübung staatlicher Fürsorge zu erblicken (RGZ. Bd. 114 S 201). Letztere waltet bei allen eine solche notwendig in sich schließenden Betätigungen ob, deren der Staat sich obrigkeitlich unterzieht. Deshalb kann es hier nichts verschlagen, daß

¹⁾ Bisher unveröffentlicht, Mai 1929.